



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Stéphane Sudan / Antoinette Badoud

2017-GC-111

Änderung des Gesetzes über die obligatorische Schule – Einbezug der Gemeinden in das Anstellungsverfahren für Schulleiterinnen und Schulleiter

I. Zusammenfassung der Motion

In ihrer am 22. Juni 2017 eingereichten und begründeten Motion weisen Grossrat Stéphane Sudan und Grossrätin Antoinette Badoud darauf hin, dass in dem am 1. August 2015 in Kraft getretenen Schulgesetz und dem dazugehörigen Ausführungsreglement vom 1. August 2016 die Zuständigkeit für die Anstellung von Schulleiterinnen und Schulleitern (Schulleitungen SL) der EKSD übertragen wird. Der Entscheid wird nach der Stellungnahme des Schulinspektorats getroffen. Die Gemeinde wird, ohne weitere Anhörung (Art. 110 Abs. 2 SchR), über die Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters informiert. Auch wenn der Staat vollumfänglich für die Lohnkosten der Schulleiterinnen und Schulleiter aufkommt, so sind die Gemeinden nach Ansicht der beiden Grossratsmitglieder ebenfalls an der Leitung der Schule ihres Schulkreises sowie finanziell und administrativ am Betrieb der Schule und der Anstellung des entsprechenden Personals beteiligt. Die beiden Grossratsmitglieder verlangen daher, dass die Gemeinden stärker in das Anstellungsverfahren für die Schulleiterin oder den Schulleiter eingebunden und im Laufe des Verfahrens angehört werden; das Schulgesetz sei entsprechend zu ergänzen. Ihrer Meinung nach würde dadurch die Zusammenarbeit Gemeinde–Staat–Schulleitung für den guten Betrieb des Schulkreises gestärkt.

II. Antwort des Staatsrats

In der Botschaft Nr. 41 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf über die obligatorische Schule wird erläutert, dass die Aufgaben nach dem Willen des Gesetzgebers entflechtet werden sollten. Dazu werden die Zuständigkeiten der Gemeindebehörden im Bereich der Schule neu festgelegt, was die Steuerung und die Qualität des Bildungssystems verbessern soll. Der Freiburger Gemeindeverband (FGV) verwies auf die Notwendigkeit, die Lasten zwischen dem Kanton und den Gemeinden nach dem Prinzip «wer zahlt, befiehlt» neu zu verteilen. Denn es stellte sich heraus, dass die vorgeschlagene Konzentration der Kompetenzen bei der Schulleitung ein wichtiger Schritt in Richtung einer Aufgabenteilung darstellte. Damit eröffneten sich neue, vielsprechende Perspektiven für eine bessere Aufgabenteilung zwischen beiden Behörden. Dieses Prinzip wurde weder während des Vernehmlassungsverfahrens noch während der Debatten im Grossen Rat zur Genehmigung des Gesetzesentwurfs angefochten.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter haben gemäss ihrem Funktionsbeschreibung die gleichen Zuständigkeiten wie die Direktorin oder der Direktor einer OS. So sind sie zuständig für die Organisation, den Betrieb und die Verwaltung ihrer Schule, für die Personalführung, für die Unterrichts- und Erziehungsqualität sowie für die Zusammenarbeit mit sämtlichen Partnern der Schule, bei denen sie ihre Schule vertreten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist somit ein Akteur, der enge Kontakte

mit den verschiedenen Partnern, darunter der Gemeinde, unterhält. Daher sind Schulleiterinnen und Schulleiter auf eine echte Unabhängigkeit angewiesen. Diese wäre schwerlich gewährleistet, wenn der Gemeinderat eine Stellungnahme für die Ernennung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters abgeben würde. Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde ist nur ein Teil des Pflichtenhefts einer Schulleiterin oder eines Schulleiters. Ihre Aufgaben richten sich hauptsächlich nach den Anweisungen der Ämter für Unterricht, des Amtes für Ressourcen und des Schulinspektorats. Würde man einzig aus dem Grund, dass die Gemeinde und die Schulleitung zusammenarbeiten müssen, eine Anhörung zur Anstellung einführen, würde man damit das Pflichtenheft einer Schulleiterin oder eines Schulleiters als Ganzes verkennen oder ausser acht lassen, insbesondere die pädagogischen Aspekte und die Führung des Lehrpersonals, also jene Bereiche, für welche die Gemeinden nicht zuständig sind.

Hierarchisch untersteht die Schulleiterin oder der Schulleiter direkt dem Schulinspektorat, das die Leistungen der Schulleitung nach einem Qualifikationsrahmen bewertet und so für die Qualitätssicherung und -förderung der Freiburger Schule sorgt. Die Schulinspektorate sind daher gemeinsam mit den Ämtern für obligatorischen Unterricht am besten in der Lage, eine Stellungnahme für die Ernennung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters abzugeben. Im Schulgesetz ist dieses Verfahren klar und kohärent geregelt, dies in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG), wonach es den Direktionen obliegt, die Organisation der ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten entsprechend den vom Staatsrat erlassenen allgemeinen Regeln festzulegen. Würde man den Gemeinden die Möglichkeit bieten, zur Anstellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters Stellung zu nehmen, so würde man damit ein gewisses Unterordnungsverhältnis und damit Bedingungen schaffen, die Loyalitätskonflikte begünstigen. Das Schulgesetz verlangt jedoch eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe, zwischen Behörde und Behörde, zwischen Gemeinde und Schulleitung. Gemeinde und Schulleitung sind daher im Sinne des Gesetzes unterschiedliche und autonome Behörden:

- > 5. Kapitel: Schulbehörden, zu denen die Schulleitungen gehören,
- > 6. Kapitel: Aufgaben der Gemeinden, also der Gemeindebehörden

Jede Behörde hat ihre eigenen Aufgaben. Daher ist es nicht denkbar, dass eine Behörde mit einer Stellungnahme zur Anstellung einer anderen übergeordnet wird. Für einen optimalen Betrieb muss die Unabhängigkeit jeder Einheit gewährleistet bleiben.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass eine grosse Zahl von Schulleitungen und OS-Schuldirektionen nach diesem Verfahren ernannt wurden und es bisher keine Beanstandungen gab. Die Auswahl der Personen erfolgt nach genauen Kriterien wie der Abschluss der entsprechenden Ausbildung, die Anerkennung von beruflichen Kompetenzen und pädagogischer Führungskompetenz sowie die Fähigkeit, das Lehrpersonal zu führen und zu bewerten. Dieses Vorgehen, das sich auf funktions-spezifische Indikatoren stützt, gewährleistet eine gewisse Gleichbehandlung.

Zudem trägt die EKSD die alleinige Verantwortung für die Ausbildung der Schulleiterinnen und Schulleiter (CAS + Weiterbildung), sowohl in finanzieller Hinsicht wie auch was den Inhalt betrifft. In den vergangenen drei Jahren haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EKSD zahlreiche Kurse über rechtliche, pädagogische, administrative und personelle Aspekte erteilt. Die Gemeinden sind an diesem Ausbildungssystem nicht beteiligt und können daher für eine systemische Analyse der Bewerbungsdossiers nicht in Betracht gezogen werden. Da die Ausbildung, Entlohnung und

Beurteilung der Schulleiterinnen und Schulleiter voll in die Zuständigkeit des Staates fallen, ist es gerechtfertigt, dass der Staat als einzige Anstellungsbehörde fungiert.

Die genannten Argumente zeigen deutlich auf, dass das neue Verfahren es ermöglicht hat, die Stellung und die Ernennung der Schulleiterinnen und Schulleiter klar zu regeln. Als Schulbehörde sind Schulleitungen den Schuldirektionen der OS gleichgestellt, bei deren Anstellung die Gemeinden ebenfalls nicht angehört werden.

Aufgrund dieser Überlegungen ist der Staatsrat gegen eine Änderung des Schulgesetzes, wie sie von den Motionären gewünscht wird, und schlägt dem Grossen Rat vor, das Verfahren, welches in dem erst seit einem Jahr geltenden Schulreglement festgelegt ist, beizubehalten. Folglich empfiehlt Ihnen der Staatsrat, die Motion abzulehnen.

31. Oktober 2017